



## MERKBLATT

### Rechtsberatung und Rechtsverfolgung in Zivil- und Handelssachen in den USA

– ohne Gewähr –

**Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Auslandsvertretungen in Nordamerika zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblatts. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere hinsichtlich zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Es kann zudem keine Gewähr für die Tätigkeit der im Merkblatt aufgeführten Dienstleistungsunternehmen übernommen werden.**

#### **A. Allgemeine rechtliche Grundlagen**

##### **I. Multilaterale Übereinkommen über Rechtshilfe**

Die Bundesrepublik Deutschland und die Vereinigten Staaten sind Vertragsstaaten des **Haager Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen** vom 15.11.1965 (Bundesgesetzblatt 1977 II, S. 1453). Zentrale Behörde zur Entgegennahme von Anträgen auf Zustellung von Schriftstücken nach Art. 2 des Haager Übereinkommens ist das U.S. Department of Justice, Civil Division, Office of International Judicial Assistance, 1100 L Street N.W., Room 11006, Washington, D.C. 20530. Das Department of Justice hat die postalische Zustellung an den privaten Vertragspartner **ABC Legal**, 633 Yesler Way, Seattle, WA 98104, USA ([www.hagueservice.net](http://www.hagueservice.net)) übertragen (vormals auch bekannt unter Process Forwarding International). ABC Legal erhebt eine Gebühr von US\$ 95,00 für Zustellungen in den USA.

Darüber hinaus gilt im Verhältnis zwischen den USA und der Bundesrepublik Deutschland das **Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- und Handelssachen** vom 18.03.1970 (Bundesgesetzblatt 1977 II, S.1472). Zentrale Behörde zur Entgegennahme aller Rechtshilfeersuchen im Sinne von Art. 2 des Übereinkommens ist das U.S. Department of Justice, Civil Division, Office of International Judicial Assistance, 1100 L Street N.W., Room 11006, Washington, D.C. 20530.

Außerdem haben die USA die **New Yorker Konvention über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche** (Convention on the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards, umgesetzt in den USA in 9 USC §§ 201-208) sowie die **Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht** ratifiziert.

Über die Rechtshilfepraxis mit den Vereinigten Staaten unterrichtet die deutsche "Rechtshilfeordnung für Zivilsachen" (ZRHO vom 19.10.1956: "Vereinigte Staaten").

## II. Bilaterale Abkommen

Die darüber hinaus bestehenden bilateralen Vereinbarungen, Freundschafts-, Handels- und Konsularvertrag vom 8. Dezember 1923 (Bundesgesetzblatt 1925 II, S. 795) sowie Freundschafts-, Handels- und Schiffsvertragsvertrag vom 29. Oktober 1954 (Bundesgesetzblatt 1956 II, S. 488), enthalten keine Regelungen zur Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen.

## B. Geltendmachen von Forderungen

### I. Außergerichtliche Einziehung von Forderungen

#### 1. Aufenthaltsermittlung

In den Vereinigten Staaten gibt es weder eine Meldepflicht noch ein Einwohnerregister, was Zwangsvollstreckungen erschwert..

**Nach den Bestimmungen des Privacy Act ist es zudem amerikanischen Behörden untersagt, bei Aufenthaltsanfragen die Anschriften bekannt zu geben, es sei denn, die gesuchte Person stimmt der Bekanntgabe zu.** Die Staatsangehörigkeit der gesuchten Person ist dabei unerheblich. Trotz der Einschränkungen durch den Privacy Act können Detekteien bei Nachforschungen Erfolg haben. Hiesige Anwälte dürften in der Regel in der Lage sein, verlässliche Detekteien zu empfehlen. Ebenfalls möglich ist die Suche einer Person über das Internet. Über den Suchbegriff „peoplesearch“ bei einschlägigen Internetsuchmaschinen sind Listen solcher Unternehmen erhältlich, die in der Regel zuverlässig arbeiten, allerdings kostenpflichtig sind und vom Auftraggeber – mittels Kreditkarte – selbst bezahlt werden müssen.

#### 2. Möglichkeiten der Botschaft

Der Botschaft und den Generalkonsulaten stehen keine Zwangsmittel zur Einziehung von Forderungen zur Verfügung. Bei Zahlungsverweigerung des Schuldners steht letztlich nur der Rechtsweg offen. Die Auslandsvertretungen sind nicht berechtigt, Parteien im Zivilprozess zu vertreten. Sie dürfen auch keine Zahlungen von Schuldnern entgegennehmen.

Die Auslandsvertretungen können grundsätzlich keine individuelle Rechtsberatung in zivilrechtlichen Streitigkeiten leisten.

#### 3. Handelskammern

Die Deutsch-Amerikanischen Handelskammern (US-weites Netzwerk siehe [www.ahk-usa.com](http://www.ahk-usa.com)) unterstützen deutsche Firmen bei der Einziehung fälliger Forderungen gegenüber säumigen Schuldnern in den USA.

Die Tätigkeiten sind dabei auf außergerichtliche Bemühungen beschränkt. Die Höhe der erfolgsunabhängigen Grundvergütung richtet sich nach dem Forderungswert und umfasst Korrespondenz und Nachforschungen einschließlich notwendiger Übersetzungen. Bonitätsauskünfte werden gesondert berechnet. Die Mindestvergütung beträgt € 200,-. Bei Forderungswerten von über € 100.000,- werden 3% des Betrages berechnet. Mit Eingang des vom Schuldner bezahlten Betrages beim Gläubiger wird zusätzlich eine Erfolgsbeteiligung i.H.v. 5 % des Betrages fällig. Daneben behält sich die Handelskammer vor, im Einzelfall von der Vergütungstabelle abzuweichen, wenn ein besonders hoher Aufwand notwendig ist, sowie ein weiteres Grundhonorar zu erheben, falls die Bearbeitung des Verfahrens länger als ein Jahr dauert. Anfragen können per Email an [legalservices@gaccny.com](mailto:legalservices@gaccny.com) gerichtet werden.

#### 4. Inkassobüros

Die Einziehung von Forderungen im Ausland ist auch durch in Deutschland ansässige Inkassobüros möglich (Schimmelpfeng, [www.schimmelpfeng.com](http://www.schimmelpfeng.com); Creditreform, [www.creditreform.de](http://www.creditreform.de) u.a.); ferner stehen für derartige Aufgaben - sowie auch für die Beschaffung von Kreditauskünften - die Dienste der "Liga für Internationalen Kreditschutz e.V." (Selbsthilfeorganisation der Wirtschaft mit weltweiten Verbindungen) zur Verfügung, deren deutsche Anschrift wie folgt lautet:

Gesellschaft für Internationalen  
Creditschutz LIC-Deutschland mbH  
Postfach 800705, 51007 Köln  
Wiener Platz 4, 51065 Köln  
Tel.: 0221/617737  
Fax.: 0221/613636  
<http://www.lic-deutschland.com>

LIC klagt zwar nicht in den USA, hat aber Vertragsanwälte, die bei Bedarf die Erfolgsaussichten einer Klage überprüfen und die voraussichtlichen Prozesskosten einschätzen.

Eine weitere Möglichkeit besteht in der Beauftragung eines kommerziellen amerikanischen Inkassobüros, das auch eine Klage einreichen kann.

Die Einschaltung eines Inkassobüros ist in der Regel nur im Erfolgsfall mit Kosten verbunden. Erfolgshonorare in Höhe von 20 bis 50 % (abhängig von der Forderungshöhe) der beigetriebenen Forderung. Folgende Inkassobüros sind landesweit tätig:

National Service Bureau  
18912 North Creek Pkwy, Suite 205  
Bothell, WA 98011  
Tel. (+1) (800) 798-1674  
Fax: (+1) (888) 553-9692  
E-Mail: [info@nsbi.net](mailto:info@nsbi.net)  
[www.nsbi.net](http://www.nsbi.net)

Direct Recovery Associates, Inc.  
5706 Corsa Ave, Suite 200  
Westlake Village, CA 91362  
Tel.: (+1) (818) 874-0011 oder (800)  
200 2442  
Fax: (+1) (818) 874-0091  
E-Mail: [email@directrecovery.com](mailto:email@directrecovery.com)  
[www.directrecovery.com](http://www.directrecovery.com)

Allied National, Inc.  
440 Regency Parkway, Suite 134  
Omaha, NE 68114  
Tel.: (+1) (402) 393-3477 oder (800)  
456-5770  
Fax: (+1) (402) 393-3541 oder (800)  
489-4892  
E-Mail: [mdavid@andc.com](mailto:mdavid@andc.com)  
[www.andc.com](http://www.andc.com)

Eine Liste weiterer Inkassobüros ist auf der Internetseite [www.germany.info/Vertretung/usa/de/05\\_Dienstleistungen/07\\_Vermischtes/Forderungen\\_Einziehung.html](http://www.germany.info/Vertretung/usa/de/05_Dienstleistungen/07_Vermischtes/Forderungen_Einziehung.html) abrufbar.

Weitere Inkassobüros lassen sich über das Internet finden (Suchwort: collection agencies), am besten über die Webseite des für Verbraucherschutz (consumer protection) verantwortlichen Ministeriums des jeweiligen Bundesstaates.

Die Auslandsvertretungen übernehmen keine Gewähr für die Tätigkeit der Inkassobüros.

## 5. Mahnverfahren

Ein besonderes Mahnverfahren gibt es in den USA nicht.

## **II. Rechtsweg (Einklagen von Forderungen)**

### 1. Gesetzliche Grundlagen / Anwendbares Recht

Wie in Deutschland unterliegt ein Vertrag in erster Linie dem durch die Parteien gewählten Recht. US-Gerichte erkennen eine Rechtswahl dann an, wenn die in Frage stehende Regelung auch als Regelung im Vertrag hätte vereinbart werden können oder wenn eine vernünftige Beziehung zu dem gewählten Recht besteht und die Anwendung dieses Rechts nicht gegen den ordre public des ohne Rechtswahl anzuwendenden Rechts verstößt. Mangels Rechtswahl ist das Recht des Staates anzuwenden, zu dem der Vertrag die wesentlichste Beziehung hat. Das Recht, dem der Vertrag unterliegt, bestimmt auch die für seine Gültigkeit einzuhaltenden Formerfordernisse. Ein Vertrag ist jedoch stets gültig, sofern die am Abschlussort vorgeschriebenen Formerfordernisse eingehalten wurden. Ferner bestimmt das Recht des Vertrags auch die Geschäftsfähigkeit seiner Parteien. Eine nach ihrem Heimatrecht geschäftsfähige Partei ist jedoch immer geschäftsfähig. In Abweichung zur deutschen Rechtslage ist die Frage der Verjährung von vertraglichen und gesetzlichen Ansprüchen in den USA nicht auf Bundesebene, sondern einzelstaatlich geregelt.

### 2. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Gerichte reicht in den USA grundsätzlich weiter als in Deutschland. In einigen Bundesstaaten gibt es sog. **long-arm statutes**, die eine Zuständigkeit auch dann begründen, wenn die Parteien nicht im Gerichtsbezirk ansässig sind und nur ein minimaler Kontakt zum Gerichtsbezirk vorliegt. Daher kann der Gerichtsstand freier als in Deutschland gewählt werden. Es kann bei einer Klage prozessentscheidend sein, das Gericht und damit die Rechtsordnung zu wählen, die für das eigene Verfahren am günstigsten ist.

Eine **vertragliche Vereinbarung eines deutschen Gerichtsstandes** erkennen amerikanische Gerichte grundsätzlich an, sofern ein anerkanntes Interesse daran besteht, was bei Beteiligung einer deutschen Vertragspartei in der Regel der Fall ist. Sie erkennen eine solche Vereinbarung jedoch nicht an, wenn diese durch Ausnutzung einer Machtposition erlangt wurde und ihre Geltendmachung daher sittenwidrig ist oder wenn sie gegen den *ordre public* verstößt, insbesondere, wenn das Recht des Gerichtsstaats einen ausschließlichen Gerichtsstand für die bestimmte Klage vorsieht. Die Vereinbarung eines deutschen Gerichtsstandes ist jedoch nicht in jedem Fall zweckmäßig, vor allem, wenn in der Bundesrepublik Deutschland mangels Masse aus dem Titel nicht vollstreckt werden könnte, da deutsche Urteile erst nach Anerkennung und somit in der Regel nur nach einer neuen Klage in den USA vollstreckt werden können (s. unten C.). Daher sollte stets geprüft werden, ob es nicht zweckmäßiger ist, auf eine Gerichtsstandsvereinbarung zu verzichten und in der konkreten Situation den vorteilhafteren der gesetzlichen Gerichtsstände für die Klage zu wählen.

### 3. Verfahren

Weitgehend als im deutschen Recht wird das amerikanische Gerichtsverfahren durch die Prozesshandlungen der Parteien bestimmt. Das Gericht übt bei der Klageerhebung ("complaint"), Ladung ("summons"), Klageerwidderung ("answer") und Beweiserhebung ("discovery") lediglich eine Überwachungsfunktion aus. Die Vorbereitung und Durchführung der prozessualen Schritte obliegt allein den Parteien.

Ein Prozess wird durch die Zustellung der Klageschrift und Ladung eröffnet. Gewöhnlich wird die Zustellung durch persönliche Übergabe bewirkt. Von dieser Verfahrensregelung gibt es jedoch zahlreiche Ausnahmen. Zumeist ist zur Beachtung der vielfachen Vorschriften und Beurteilung der Erfolgsaussichten die Herbeiziehung eines Anwalts nötig.

Zur Vorbereitung der Hauptverhandlung werden im sich anschließenden sogenannten "Discovery-Verfahren" Zeugen und Parteien von den Anwälten ohne Beisein eines Richters ("deposition") eidlich vernommen. Hierbei hat jeder gegnerische Anwalt das Recht und die Pflicht zum Kreuzverhör.

In den Vereinigten Staaten findet danach nur eine Hauptverhandlung, der "trial" statt. Bei diesem haben sechs bis zwölf Laiengeschworene auch im Zivilverfahren allein über alle Tatsachenfragen zu entscheiden.

Im Zivilprozess können auch die Parteien in eigener Sache aussagen. Da im amerikanischen Recht das Mündlichkeitsprinzip herrscht, kann es vorkommen, dass deutsche Parteien zum amerikanischen Hauptverhandlungstermin erscheinen müssen.

Eine Kostenerstattung ist dem US-Prozessrecht grundsätzlich unbekannt. Abgesehen von geringfügigen Gerichtsgebühren, die auf die unterlegene Partei abgewälzt werden können, trägt jede Partei ihre eigenen Kosten. Da "discovery" und "trial" beträchtliche Geldmittel erfordern, sollte eine Klageerhebung in den USA sorgfältig überlegt werden.

### 4. Kosten

Die **Honorare für Rechtsanwälte** sind im Vergleich zu Deutschland hoch. Eine Anwaltsgebührenordnung ist kartellrechtlich verboten; die Vergütung richtet sich vielmehr nach den Umständen des Falles. Sie beruht auf dem nach Stunden berechneten Arbeitsaufwand oder ist auf den Erfolg bezogen (Erfolgshonorar). Es empfiehlt sich daher, vor Mandatserteilung über

die Höhe des Honorars eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Die Stundensätze liegen zwischen US\$ 200,-- und US\$ 800,--. Erfolgshonorare können etwa ein Drittel (und mehr) des erstrittenen Wertes, evtl. zuzüglich der Kosten, betragen. Häufig werden Vorauszahlungen, manchmal einige tausend Dollar, zur Deckung der später nachzuweisenden Kosten verlangt. In der Regel tragen die Parteien ihre eigenen Anwaltskosten (auch bei Obsiegen) selbst. Monatliche Abrechnungen von Zeitaufwand und Auslagen sind üblich; Mandanten sollten diese nach Erhalt prüfen.

In **Nachlass-Sachen** gibt es in vielen Staaten Gebührenrichtlinien für Rechtsanwälte, die jedoch nicht bindend sind. Außerdem regeln diese nicht die möglicherweise anfallenden außerordentlichen Gebühren, über die das Gericht entscheidet. Meistens werden allerdings Honorarvereinbarungen getroffen. Es kann im Einzelfall sinnvoll sein, die Gebühren abzusprechen, wenn ein Rechtsanwalt auf der Grundlage der Gebührenrichtlinien arbeitet, damit nicht der Richtlinientarif berechnet wird, wenn das Honorar nach dem Zeitaufwand niedriger wäre.

Die **Gerichtskosten** für die Einreichung der Klage – in der Regel zwischen US\$ 200,-- und US\$ 400,-- – sind relativ gering und von der Höhe des Streitwertes unabhängig. Die Rechtsanwälte fordern sie aus standesrechtlichen Gründen gesondert im Voraus.

Bei niedrigen Streitwerten können Gerichtsverfahren unwirtschaftlich sein, da auch im Erfolgsfall die eigenen Anwaltskosten zu tragen sind. Trotzdem kann die Einschaltung eines Anwalts zur Beratung der außergerichtlichen Einziehung von Forderungen angezeigt sein. Möglich ist auch, den anwaltlichen Auftrag zunächst auf ein erstes Forderungsschreiben gegen Zeitabrechnung zu beschränken.

Im **Verlauf eines Verfahrens** fallen gewöhnlich folgende Kosten an:

**Bis zur Klageeinreichung** entstehen erfahrungsgemäß bei Einschaltung eines Rechtsanwalts Kosten in Höhe von mindestens US\$ 5.000,--. Diese Kosten können sich bei aufwendiger Vorbereitung der Klage erhöhen. Kosten bis zur Klageeinreichung entstehen überwiegend für Anwaltshonorare, da die Klageeinreichungsgebühren niedrig sind (s.o.).

In der zweiten Phase, der sog. „**Discovery Phase**“ (Beweiserhebung), entstehen Kosten für außergerichtliche Zeugenvernehmungen, die im Büro des Rechtsanwaltes stattfinden, sowie für weitergehende schriftliche Fragestellungen und die Zusammenstellung von Beweismaterialien. Dieses Stadium dient dazu, die Sach- und Rechtslage vor der ersten mündlichen Verhandlung zu klären.

Eine solche **Zeugenvernehmung** („Deposition“) kostet Anwaltsgebühren und Gebühren für den Schriftführer („court reporter“). In beiden Fällen hängt der Kostenaufwand von den jeweiligen Stundensätzen ab. Abhängig vom Zeitaufwand können die Kosten für den Schriftführer mehr als US\$ 1.000,00/Tag betragen. Mit ähnlich hohen Kosten muss man in der dritten Phase, dem so genannten **Trial** rechnen, in dem im Zivilprozess die Sache der Jury und dem Richter vorgetragen wird.

## 5. Anwaltszwang

Eine dem deutschen Anwaltszwang entsprechende gesetzliche Regelung besteht in den USA grundsätzlich nicht. Es besteht also die Möglichkeit, Klagen ohne Beiziehung eines Rechtsanwaltes bei Gericht einzureichen. Da die Regulierung von Anwaltszwang jedoch der Gesetzgebungskompetenz der Bundesstaaten unterliegt, ist möglicherweise abweichendes Einzelstaatenrecht zu beachten.

Trotz fehlenden Anwaltszwangs sollte vor einer Klage in den USA ein amerikanischer Anwalt aus den o.a. Gründen zur Beratung bei der Gerichtsstandswahl und außergerichtlichen Optionen aufgesucht werden.

Ein von den Auslandsvertretungen erstelltes **Verzeichnis von auch deutschsprachigen Kanzleien und Rechtsanwälten**, ist unter [http://www.germany.info/Vertretung/usa/de/05\\_Dienstleistungen/07\\_Vermischtes/Anwaelt\\_e\\_Aerzte\\_Uebersetzer.html](http://www.germany.info/Vertretung/usa/de/05_Dienstleistungen/07_Vermischtes/Anwaelt_e_Aerzte_Uebersetzer.html) abrufbar.

## 6. Prozesskostenhilfe

**Mittellosen** können auf Antrag gewisse Gerichtskosten (filing fees) erlassen werden.

## **C. Anerkennung und Vollstreckung deutscher Gerichtsentscheidungen**

### I. Anerkennung

**Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten besteht kein Abkommen über die Anerkennung von Gerichtsurteilen.**

Dennoch können deutsche Gerichtsurteile in den USA anerkannt werden. Diese Anerkennung richtet sich nach dem Recht der Einzelstaaten. Je nach Bundesstaat erfolgt die Anerkennung gemäß Common Law oder aufgrund gesetzlicher Regelungen, die auf einem der Mustergesetze der Uniform Law Commission beruhen.

Zu beachten ist ferner, dass US-Gerichte in ausländischen Währungen lautende Titel immer in US-Dollar umrechnen. Eine Rechtsgrundlage für die **Umrechnung** der im deutschen Urteil festgesetzten Geldsumme in US\$ liefert der Uniform **Foreign-Money Claims Act**, der im District of Columbia, auf den U.S. Virgin Islands, sowie in 20 Bundesstaaten, nämlich California, Colorado, Connecticut, Delaware, Hawaii, Idaho, Illinois, Minnesota, Montana, New Mexico, North Carolina, North Dakota, Ohio, Oklahoma, Oregon, Rhode Island, Utah, Virginia, dem Staat Washington und Wisconsin, Anwendung findet.

#### 1. Anerkennung gemäß dem Common Law (Gewohnheitsrecht)

##### a) Gesetzliche Grundlagen

Eine Anerkennung ist in der Regel nach den Grundsätzen des guten Einvernehmens (comity) des Common Law möglich. Dazu muss teilweise eine neue Klage eingereicht werden.

##### b) Sachliche, örtliche Zuständigkeit

Grundsätzlich ist die Klage vor dem Gericht des jeweiligen Einzelstaates („state court“) zu erheben, wobei sich die örtliche Zuständigkeit in der Regel nach dem Wohnsitz des Beklagten bestimmt. Wenn der Streitwert US\$ 75.000,00 übersteigt und der Titelschuldner amerikanischer Staatsbürger ist, kann der Titelgläubiger die Klage auch vor einem Bundesgericht („federal court“) erheben, wo ein vereinfachtes Verfahren zur Verfügung steht, vgl. 28 USC § 1332.

### c) Verfahren, Formerfordernisse

Mit der Klage muss eine **beglaubigte Ausfertigung** des deutschen Urteils **mit Übersetzung** (es müssen alle Schriftstücke – ohne Ausnahme – übersetzt werden!) vorgelegt werden. Voraussetzung für die Anerkennungsfähigkeit ausländischer Urteile ist, dass

- ein ordnungsgemäßer Prozess im Ausland vor dem zuständigen Gericht stattgefunden hat
- die beklagte Partei ordnungsgemäß geladen wurde oder freiwillig zum Verfahren erschienen ist
- ein die Parteien bindendes ausländisches Urteil vorliegt. Allerdings ist zu beachten, dass das ausländische Urteil für Zwecke der Vollstreckung in den USA selbst dann als endgültig angesehen werden kann, wenn dagegen Rechtsmittel eingelegt wurden. Jedoch kann das US-Gericht den Vollstreckungsakt dann noch hinausschieben.

Das Verfahren vor dem hiesigen Gericht ist vereinfacht und beschleunigt, da der im Ausgangsurteil festgestellte Sachverhalt und Anspruch nicht erneut sachlich geprüft wird.

Dem Beklagten stehen in einem Prozess auf Anerkennung eines deutschen Urteils in aller Regel nur folgende Einreden zu:

- mangelnde Zuständigkeit des deutschen Gerichts;
- fehlende Gegenseitigkeit, die jedoch in allen Staaten Nordamerikas gegeben ist;
- fehlende Rechtskraft des deutschen Urteils;
- Arglist oder Verstoß gegen den *ordre public*, d.h. der ausländische Prozess muss nach internationalen Maßstäben fair und sachlich durchgeführt worden sein, insbesondere muss die Klage ordnungsgemäß (Grundsatz: persönlich) zugestellt worden sein.

## 2. Anerkennung gemäß den Uniform Foreign Money Judgment Recognition Acts

### a) Foreign Money Judgment Recognition Act 1962

#### aa) Gesetzliche Grundlagen

Ein von einem deutschen Gericht auf eine Geldzahlung gerichtetes Urteil kann auch nach den Bestimmungen des Uniform **Foreign Money Judgment Recognition Act 1962** in den USA anerkannt werden. Dabei handelt es sich **nicht** um bindendes **Bundesrecht**, sondern um ein Mustergesetz, das von den einzelnen Bundesstaaten jeweils als Landesrecht verabschiedet werden muss. Der Foreign Money Judgment Recognition Act ist (in unterschiedlichen Versionen) geltendes Recht im **District of Columbia**, auf den **U.S. Virgin Islands** sowie in den 33 Bundesstaaten Alaska, Colorado, Connecticut, Delaware, District of Columbia, Florida, Georgia, Hawaii, Idaho, Illinois, Iowa, Kalifornien, Maine, Maryland, Massachusetts, Michigan, Minnesota, Missouri, Montana, Nevada, New Jersey, New Mexico, New York, North Carolina, North Dakota, Ohio, Oklahoma, Oregon, Pennsylvania, Texas, U.S. Virgin Islands, Virginia, Washington

Hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen und Schuldnerabwehr bestehen kaum Unterschiede zu den übrigen Bundesstaaten, d. h. dem Urteil muss grundsätzlich ein fairer Prozess im Ausland vorangegangen sein und das deutsche Gericht muss seine Zuständigkeit zurecht angenommen haben (s. dazu im Einzelnen oben). Teilweise kann auf **eine erneute Klageerhebung verzichtet** werden. Es reicht dann (mit Variationen) für die Vollstreckung, dass der zu vollstreckende Titel beim zuständigen Gericht (gegen Gebühr) **eingereicht und dort registriert** wird.



## bb) Zuständigkeit

Die Registrierung bzw. Klage hat grundsätzlich bei dem Gericht des jeweiligen Einzelstaates (in der Regel wird dies das durch den Wohnsitz des Beklagten bestimmte Gericht sein) zu erfolgen.

## cc) Formerfordernis

Gemeinsam mit der Einreichung des zu vollstreckenden Urteils ist entweder eine angeheftete englische Übersetzung der zuzustellenden Dokumente oder wenigstens eine im englischen Begleitschreiben enthaltene Zusammenfassung des Inhalts der Dokumente erforderlich. Diese Dokumente sollten auf einzuhaltende Termine aufmerksam machen.

## b) Foreign-Country Money Judgment Recognition Act 2005

### aa) Gesetzliche Grundlage

Der **Foreign-Country Money Judgment Recognition Act 2005** wurde bisher in den Bundesstaaten Alabama, Arizona, Colorado, Delaware, District of Columbia, Georgia, Hawaii, Idaho, Illinois, Indiana, Iowa, Kalifornien, Michigan, Minnesota, Montana, Nevada, New Mexico, North Carolina, Oklahoma, Oregon, Virginia, und dem Staat Washington in örtliches Recht umgesetzt.

Es handelt sich dabei um eine überarbeitete Fassung des Foreign Money Judgment Recognition Act 1962, die jedoch wichtige Klarstellungen und Ergänzungen enthält. Bedeutendste Neuerung in verfahrensrechtlicher Hinsicht ist wohl (neben der Einführung einer Beweislastregelung), dass danach für die Anerkennung eines ausländischen Urteils ausdrücklich eine Klage erforderlich ist.

## bb) Zuständigkeit

Zuständig sind grundsätzlich die Gerichte des jeweiligen Einzelstaates oder, wenn der Streitwert über US\$ 75.000,00 und der Titelschuldner amerikanischer Staatsbürger ist, ein Bundesgericht (siehe oben, C.I.1.b).

## cc) Verfahren und Formerfordernisse

Die Anerkennungsvoraussetzungen sind im Wesentlichen vergleichbar mit denen des common law in den übrigen Bundesstaaten (s. oben, C.I.1.c). Das revidierte Gesetz stellt ausdrücklich klar, dass die Partei, die die Anerkennung beantragt, die Beweislast dafür trägt, dass die Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Mit der Klage muss eine **beglaubigte Ausfertigung** des deutschen Urteils **mit Übersetzung** (es müssen alle Schriftstücke – ohne Ausnahme – übersetzt werden!) vorgelegt werden.

## II. Vollstreckung

### 1. Gesetzliche Grundlagen

Ist ein deutsches Urteil erst einmal anerkannt, gelten für die Vollstreckung grundsätzlich die gleichen Regelungen wie für die Vollstreckung amerikanischer Urteile. Auch diese richten sich jeweils nach dem Vollstreckungsrecht der einzelnen Bundesstaaten.

In der Regel stehen mindestens die folgenden Verfahren zur Verfügung:

- Antrag auf Erlass einer „Writ Execution“: mit diesem Antrag wird die Vollstreckung in bewegliches und unbewegliches Vermögen eingeleitet, welches sodann beschlagnahmt und versteigert wird;
- Antrag auf Erlass einer „Writ of Garnishment“: dieser Antrag dient der Vollstreckung in Lohn- und Bankforderungen.

## 2. Zuständigkeit, Verfahren, Form

Anträge auf Erlass einer „Writ of Execution“ bzw. „Writ of Garnishment“ werden grundsätzlich bei dem Urkundsbeamten des Gerichts gestellt, welches das Urteil erlassen bzw. anerkannt hat.

## **D. Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen**

Im Gegensatz zu Gerichtsurteilen besteht für die Anerkennung und Vollstreckung von amerikanischen und deutschen Schiedssprüchen ein auf beide Staaten anwendbares multilaterales Abkommen, das **New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche** (Convention on the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards, umgesetzt in den USA in 9 USC §§ 201-208). Das Abkommen sieht ein vereinfachtes und auch kostengünstigeres Verfahren vor. Danach müssen Schiedssprüche vollstreckt werden, wenn nicht abschließend aufgezählte Ausnahmen (Nichtigkeit der Schiedsklausel, mangelnde Zustellung oder rechtliches Gehör für die Gegenpartei, mangelnde Verbindlichkeit und Vollstreckbarerklärung der Schiedsklausel, Verstoß gegen die angewendete Schiedsordnung etc.) entgegenstehen. Um langwierige und kostenintensive Vollstreckungsverfahren zu vermeiden, sollte im Bereich des Handelsrechts schon bei Vertragsschluss immer der Einbezug einer Schiedsklausel erwogen werden.

## **E. Rechtshilfe in Unterhaltssachen/ Durchsetzung deutscher Unterhaltstitel im Ausland**

Zwischen Deutschland und den USA ist seit dem 01.01.2017 das Haager Übereinkommen über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen (HUntGÜ) in Kraft.

Weitere Informationen dazu finden Sie auf der Webseite des Bundesamts für Justiz: [https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/AU/HUUE2007/HUUE2007/HUUE2007\\_node.html](https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/AU/HUUE2007/HUUE2007/HUUE2007_node.html).

## **F. Auskunft über ausländisches Recht**

Das Bundesverwaltungsamt stellt Gesetzestexte zu ausländischem Rechts insbesondere auf dem Gebiet des Familien- und Erbrechts sowie zu Schadensersatzansprüchen zur Verfügung.

**Bundesverwaltungsamt,  
50728 Köln**

Tel.: 022899-358-4998,

Fax: 022899-10-358-4108),

Websei-

te:<http://www.bva.bund.de/DE/Themen/Internationales/AuslaendischesRecht/auslaendischesrecht-node.html>

E-Mail: [auswandern@bva.bund.de](mailto:auswandern@bva.bund.de)